

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 30

**zum Entwurf einer Änderung
des Gebäudeversicherungs-
gesetzes betreffend die
Kontrollstelle**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat eine Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend die Kontrollstelle. Für die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern schreibt das Gesetz eine Kontrollstelle vor, welche sich zwingend aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Anstelle der drei Mitglieder soll neu auch eine juristische Person wie beispielsweise eine Treuhandgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung der Gebäudeversicherung beauftragt werden können. Die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern soll dabei den gleichen Prüfungsgrundsätzen wie vergleichbar grosse Unternehmen des Privatrechts unterstehen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend die Kontrollstelle.

I. **Revisionsbedarf**

Die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (GVL) ist eine vermögensfähige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Nach § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. Juni 1976 (GVG, SRL Nr. 750) führt die GVL eine eigene Rechnung, und für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen. Eine Haftung des Kantons besteht nicht. Die Kontrollstelle der GVL wird vom Regierungsrat gewählt (§ 3 Abs. 2b GVG). Sie besteht aus drei Mitgliedern (§ 6 Abs. 1 GVG) und prüft in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Obligationenrechts über die Kontrollstelle der Aktiengesellschaft Betriebsrechnung und Bilanz und erstattet der Verwaltungskommission zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates schriftlich Bericht (§ 6 Abs. 2 GVG).

Die Bestimmungen über die Kontrollstelle der GVL stammen aus dem Jahr 1976. Die darin verwendeten Begriffe Kontrollstelle, Betriebsrechnung u. a. wurden damals auch für das Aktienrecht verwendet. Das Aktienrecht hat sich in der Zwischenzeit aber weiterentwickelt. Insbesondere wurde auf den 1. Juli 1992 das neue Aktienrecht in Kraft gesetzt, welches auch Bestimmungen über die Prüfung enthält. Das geltende Recht verwendet die Begriffe Revisionsstelle und Jahresrechnung (vgl. Art. 662 ff. und 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, OR, SR 220). Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang (Art. 662 Abs. 2 OR). Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2007 im Zusammenhang mit einer umfassenden Revision des Gesellschaftsrechts zudem eine Änderung der aktienrechtlichen Bestimmungen über die Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR) auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Ferner ist die Mehrzahl der Bestimmungen des neuen Revisionsaufsichtsgesetzes des Bundes (RAG, SR 221.302) am 1. September 2007 in Kraft getreten. Das neue Revisionsrecht und das RAG enthalten Bestimmungen, die für die Revision von Gesellschaften höhere Anforderungen stellen als bisher. Insbesondere sind solche Gesellschaften je nach ihrer Grösse durch zugelassene Revisionsexpertinnen und -experten oder zugelassene Revisorinnen und Revisoren zu prüfen (Art. 727b Abs. 2 und 727c OR in der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung, vgl. BBI 2005 S. 7290).

Da die GVL nur mit ihrem eigenen Vermögen haftet, beabsichtigte der Gesetzgeber, die GVL den gleichen Prüfungsgrundsätzen zu unterstellen wie vergleichbar grosse Unternehmen des Privatrechts. Aus diesem Grund wurden die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kontrollstelle der Aktiengesellschaft für sinngemäss

anwendbar erklärt. Um den heutigen Prüfungsgrundsätzen zu entsprechen, sollte die GVL heute durch eine professionelle externe Revisionsstelle analog den für vergleichbare Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden. Einer solchen Lösung steht heute aber die veraltete und zu starre Regelung des GVG im Weg. Nach dem Wortlaut des heutigen § 6 Absatz 1 GVG ist die Bestellung einer Revisionsgesellschaft als externes Kontrollorgan nicht möglich, da die Kontrollstelle aus drei Mitgliedern bestehen muss. § 6 Absatz 1 GVG ist daher zu ändern, so dass auch eine juristische Person, wie beispielsweise eine Treuhandgesellschaft, als Kontrollorgan im Sinn einer zeitgemässen Revisionspraxis tätig werden kann. Ausserdem sollen die im GVG verwendeten Begriffe an die Entwicklungen des Gesellschaftsrechts angepasst werden.

II. Vernehmlassungsverfahren

Wir haben den in Ihrem Rat vertretenen politischen Parteien, den Departementen und der Staatskanzlei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle Parteien und die Departemente haben eine Stellungnahme eingereicht. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich einverstanden. Das Finanzdepartement hält die Änderung betreffend Revisionsstelle schon seit längerem für überfällig. Die SVP des Kantons Luzern gibt zu bedenken, dass die Begriffe «Kontrollstelle» und «Revisionsstelle» nicht dasselbe bedeuten müssen, und verlangt, dass diese Namensänderung keine inhaltliche Änderung in Bezug auf Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle darstellen dürfe. Es sei zudem nicht sinnvoll, dass eine Einzelperson für die Revision eingesetzt werden könne. Sollte eine juristische Person mit der Revision beauftragt werden, so müsse eine Submission durchgeführt werden. Ausserdem wäre es effizienter und kostengünstiger, das GVG als Ganzes statt scheibchenweise zu revidieren. Ferner führte die SVP aus, dass der kantonale Hauseigentümerverband ebenfalls zur Vernehmlassung hätte eingeladen werden müssen.

Es ist gerade Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Änderung, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle an die Entwicklung der vergangenen zwanzig Jahre anzupassen. Die inhaltliche Änderung ist daher beabsichtigt. Die Prüfung der Jahresrechnung der GVL soll nach zeitgemässen Grundsätzen erfolgen, wie dies auch für vergleichbare Unternehmen des Privatrechts gilt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Revisionsrechts auf den 1. Januar 2008 und des RAG auf den 1. September 2007 sind Revisionen strenger Anforderungen unterstellt. Der Zeitpunkt ist daher richtig, diese Bestimmungen künftig auch für die GVL anzuwenden. Die Vergabe des Revisionsauftrages wird entsprechend dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen erfolgen. Der kantonale Hauseigentümerverband wurde nicht zur Vernehmlassung eingeladen, weil die Versicherten von der Änderung nicht betroffen sind.

III. Die einzelnen Bestimmungen

§ 2 Absatz 2

Die Betriebs-(bzw. neu Jahres-)Rechnung und die Bilanz brauchen hier nicht mehr erwähnt zu werden, da der vom Grossen Rat zu genehmigende Geschäftsbericht bei-des enthält (vgl. Art. 662 OR).

§ 3 Absatz 2b

Der Begriff «Kontrollstelle» wird durch den zeitgemässen Begriff «Revisionsstelle» ersetzt. Die Revisionsstelle wird wie bis anhin die Kontrollstelle durch den Regie-rungsrat gewählt.

§ 4 Absatz 3c

Der Begriff «Kontrollstelle» wird durch «Revisionsstelle», der Begriff «Betriebsrech-nung» durch «Jahresrechnung» ersetzt. Die Bilanz braucht nicht mehr erwähnt zu werden, da sie in der Jahresrechnung enthalten ist (vgl. Art. 662 Abs. 2 OR).

§ 6

Der Begriff «Kontrollstelle» wird durch «Revisionsstelle» ersetzt. Die Revisionsstelle besteht analog dem Aktienrecht (Art. 727 Abs. 1 OR, ab dem 1. Januar 2008 Art. 730 Abs. 2 OR) aus einer oder mehreren Personen. Die Formulierung entspricht dabei dem ersten Satz der in § 15 Absatz 1 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a) für die Revisionsstelle gewählten Lösung. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, eine juristische Person, wie beispielsweise eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle zu wählen (Abs. 1). Die ab dem 1. Januar 2008 geltenden strengeren Anforderungen an die Revisionsstellen von Aktiengesellschaften werden im GVG nicht erwähnt. Als Wahlbehörde der Revisionsstelle werden wir aber bestrebt sein, die Anforderungen der neuen Artikel 727b und 727c OR zu erfüllen.

Absatz 2 beauftragt die Revisionsstelle, die Buchführung und die Jahresrechnung (bis anhin Betriebsrechnung und Bilanz) gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Dank dieser offenen Formulierung werden Änderungen im Aktien- und Re-visionsrecht automatisch auch bei der Prüfung der GVL anwendbar. Die GVL unter-steht damit den gleichen Prüfungsgrundsätzen wie vergleichbar grosse Unternehmen des Privatrechts. Wie bis anhin erstattet die Revisionsstelle der Verwaltungskom-mission zuhanden unseres und Ihres Rates schriftlich Bericht.

Ergänzend sei gesagt, dass die Finanzkontrolle nach § 2 Absatz 2 des Finanzkon-trollgesetzes vom 8. März 2004 (SRL Nr. 615) die Finanzaufsicht auch dann ausübt, wenn nach Gesetz eine eigene Revisionsstelle eingerichtet ist. In diesem Fall be-schränkt sich die Finanzkontrolle in der Regel auf die Würdigung der Ergebnisse der Revisionsberichte. Mit dieser Bestimmung soll der für die Finanzkontrolle im Kanton zuständigen Instanz eine konsolidierte Betrachtungsweise ermöglicht werden (vgl. Botschaft zum Entwurf eines Gesetzes über die Finanzkontrolle vom 10. Juni 2003, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2004, S. 102). Daran wird mit der Änderung von § 6 GVG nichts geändert.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung von § 6 GVG hat für den Kanton Luzern keine zusätzlichen Kosten zur Folge.

V. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf der Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 13. November 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Dieser genehmigt den Geschäftsbericht.

§ 3 Absatz 2b

² Es stehen ihm namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
b. Er wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission und die Revisionsstelle.

§ 4 Absatz 3c

³ Die Verwaltungskommission hat als Aufsichtsorgan der Gebäudeversicherung folgende Aufgaben und Befugnisse:

c. Sie verabschiedet gestützt auf den Bericht der Revisionsstelle die Jahresrechnung sowie zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates den jährlichen Geschäftsbericht.

§ 6 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen oder aus einer juristischen Person bestehen.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und erstattet der Verwaltungskommission zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates schriftlich Bericht.

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: